

§ 3 Muth-AV 2019 Kompetenzen und Ausbildung für die mitverantwortliche Berufsausübung der Musiktherapie

Muth-AV 2019 - Musiktherapie-Ausbildungsverordnung 2019

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung:

Kompetenzen (mitverantwortliche Berufsausübung)

Im Rahmen von Bachelorstudien der Musiktherapie oder Fachhochschul-Bachelorstudiengängen der Musiktherapie ist sicherzustellen, dass die Absolventinnen/Absolventen mindestens folgende Kompetenzen, Kenntnisse und Fertigkeiten erworben haben:

1. fachlich-methodische Kompetenzen gemäß Anlage 1,
2. sozialkommunikative Kompetenzen und Selbstkompetenzen gemäß Anlage 2,
3. wissenschaftliche Kompetenzen gemäß Anlage 3 und
4. Kompetenzen in den Bereichen „Rahmenbedingungen für die Berufsausübung der Musiktherapie, wobei insbesondere eine Einführung in die institutionellen, gesundheitsrechtlichen und psychosozialen Rahmenbedingungen vorzusehen ist“ (§ 9 Abs. 3 Z 2 MuthG) und „Fragen der Ethik“ (§ 9 Abs. 3 Z 3 MuthG) gemäß Anlage 4.

In Kraft seit 01.07.2019 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at